



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Dahme-Spreewald | Bergstraße 25 | 15907 Lübben

Forstamt Dahme-Spreewald

Planungsbüro Siedlung und Landschaft
Ludloff & Fischer Landschaftsplanung PartGmbH
Bahnhofstraße 15
15926 Luckau

Bearb.: Revierleiter Thomas Rabe
Gesch.Z.: 080-3-FoA-08-
7002/123+26#369759/2025
Hausruf:
Fax: +49 331 275484988
FoA.Dahme-Spreewald@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Lübben, 27.05.2025

Stellungnahmen Flächennutzungspläne

Beteiligung zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Zaacko"

Ihre Anfrage vom 12.05.2025

Sehr geehrte Frau Nikolaus,

der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich östlich der Ortslage Zaacko und hat eine Fläche von ca. 125,5 ha. Er umschließt folgende Flurstücke:

Flur 1 der Gemarkung Cahnsdorf: 407;

Flur 1 der Gemarkung Zaacko: 3 (anteilig), 5, 16/3, 19/1, 20/2, 33/1, 76 (anteilig), 83 (anteilig), 93/2 (anteilig), 232, 233, 234, 235, 236, 237 (anteilig), 242 (anteilig), 243 (anteilig), 246 (anteilig), 247, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262 und 263;

Flur 2 der Gemarkung Zaacko: 194 (anteilig), 196 (anteilig), 200 (anteilig), 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 255, 256, 257, 258, 259 (anteilig), 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270 (anteilig).

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, konnte ich feststellen, dass im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes kein Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in Anspruch genommen wird.

Da walddrechtliche Belange nur unmittelbar betroffen sind, bestehen seitens der unteren Forstbehörde bei Umsetzung folgender Forderungen keine Einwände gegen den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Zaacko":

Dienstgebäude

Bergstraße 25

Telefon

(03546) 270519

Fax

(0331) 275484988

1. Auf Grund der geringen Abstandshaltung zum Wald kommt auf den Waldbesitzer nach § 823 BGB eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht zu. In diesem Zusammenhang wird auf das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot hingewiesen.
2. Die Vorgaben des Waldbrandschutzes sind einzuhalten (§ 20 und § 23 LWaldG).
3. Bei der weiteren Planung und Ausführung ist zu gewährleisten, dass die freie Zugänglichkeit der angrenzenden Waldflächen durch das vorhandene Wegenetz ständig gewährleistet wird (LWaldG § 15 (1), §18 (1) und (2)). Eine Sperrung der betroffenen Waldflächen durch Zäunung ist nicht zulässig!
4. Zukünftig ist die Anlage von Leitungstrassen und die somit verbundene Einbringung von Kabeln/ Rohren für die Leitung des erzeugten Stromes zu erwarten. Ich weise hiermit darauf hin, dass die Verlegung dieser Kabel grundsätzlich nicht durch Waldgebiete führen soll!
5. Sollten Leitungstrassen im Wald angelegt werden müssen, ist hierfür rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ein Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG bei der unteren Forstbehörde zu stellen. Dies bitte ich bei der weiteren Planung unbedingt zu berücksichtigen.

Fragen zum Sachverhalt beantworte ich gern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Burkhard Nass
Forstamtsleiter

Dieses Dokument wurde am 27.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.